



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

## Telekommunikation – Ihre Datenschutzrechte im Überblick





Bestandsdaten	5
Bonitätsabfrage	6
Telefonbuch und Auskunft	7
Verkehrsdaten	8
Rechnung und Einzelverbindungs nachweis	9
Werbung	10
Auskunftsrecht	10
Fragen oder Probleme?	11



**Telefonieren aus dem Festnetz, surfen mit dem Handy oder E-Mails schreiben am Laptop – unabhängig von der Art der elektronischen Kommunikation ist eines gewiss: Dabei werden eine Vielzahl von sensiblen und geheimhaltungsbedürftigen Daten erhoben und verarbeitet.**

Generell gilt: Der Anbieter darf Sie beim Vertragsabschluss nur nach solchen Daten fragen, die für das Vertragsverhältnis erforderlich sind (so genannte Bestandsdaten).

Vor Vertragsabschluss werden Sie in der Regel nach Ihrem Namen, dem Geburtsdatum, der Adresse und den Kontoverbindungsdaten gefragt. Zur Überprüfung dieser Daten darf der Anbieter eine Kopie Ihres Personalausweises anfertigen, die von ihm aber unverzüglich nach abgeschlossener Überprüfung zu vernichten ist. Die TK-Anbieter dürfen zur Überprüfung der Angaben zur Kontoverbindung die Vorlage einer EC- oder Kreditkarte verlangen. Für die Anfertigung einer Kopie besteht regelmäßig keine Rechtsgrundlage. Ein diesbezügliches Ansinnen kann daher grundsätzlich verweigert werden. Allerdings steht es den TK-Anbietern frei, ohne eine solche Kopie den Vertragsschluss zu verweigern. Wenn eine Kopie gefertigt wird, ist diese unter den gleichen strengen Voraussetzungen wie die Personalausweiskopie zu behandeln und unverzüglich zu löschen, sobald die Überprüfung der angegebenen Daten abgeschlossen ist.

Bei telefonischen Vertragsabschlüssen werden die erforderlichen Daten in einer Gesprächsaufzeichnung dokumentiert. Ihr Anbieter muss vor Beginn der Aufzeichnung Ihre Einwilligung in diese Aufzeichnung einholen und Sie auf Zweck und Dauer des Gesprächsmitschnittes hinweisen.

## Bonitätsabfrage

Häufig wird bei Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung, d.h. eine Prüfung Ihrer Kreditwürdigkeit, durchgeführt. Hierzu werden Ihre Daten an Auskunfteien übermittelt. Diese Datenübermittlung kann entweder auf die Datenschutz-Grundverordnung gestützt werden, oder auf eine Vertragsklausel, mit der der Kunde seine diesbezügliche Einwilligung erklärt. In jedem Fall muss der Hinweis auf die Bonitätsprüfung oder die Einwilligungsklausel in geeigneter Form gut erkennbar (z.B. durch Hervorhebung im Fettdruck) im Vertragsformular vor der finalen Bestätigung des Vertragsschlusses (z.B. durch die Unterschrift oder des Bestellbuttons) platziert werden. Bei Verwendung einer Klausel muss die hierin liegende Einwilligung in Form einer ausdrücklichen Handlung, z.B. durch Setzen eines Häkchens, erklärt werden.

Eine Bonitätsprüfung findet in der Regel nicht statt, wenn Sie sich für ein Prepaid-Angebot entscheiden. Hier muss der Anbieter schließlich nicht in Vorleistung treten.

## Telefonbuch und Auskunft

Sie entscheiden selbst, ob Sie im Telefonbuch stehen möchten oder nicht. Wollen Sie eingetragen werden, können Sie bestimmen, welche Angaben veröffentlicht werden: Nur der Name mit Rufnummer oder auch Ihre Anschrift, oder gar die Berufsbezeichnung.

Bitte beachten Sie dabei, dass Ihre Daten in der Regel auch in Telefonbüchern im Internet veröffentlicht werden. Bei der elektronischen oder telefonischen Auskunft werden grundsätzlich die Daten herausgegeben, die im Telefonbuch stehen.

Bei der so genannten Inverssuche kann anhand der Rufnummer Ihr Name und, sofern eingetragen, Ihre Adresse erfragt werden. Auf diese Möglichkeit müssen Sie von Ihrem Anbieter hingewiesen werden. Der Inverssuche können Sie widersprechen.



## Verkehrsdaten

Verkehrsdaten sind die Daten, die während der Nutzung des Telekommunikationsdienstes anfallen. Sie geben zum Beispiel Auskunft darüber, wie lange Sie telefoniert haben oder wo Sie sich befanden, als Sie eine SMS verschickt haben.

Die sensiblen Verkehrsdaten unterliegen dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses, das den Schutzbereich des Artikels 10 Grundgesetz auf das Verhältnis zwischen Privaten untereinander überträgt.

Grundsätzlich muss Ihr Anbieter diese Daten nach Beendigung der Kommunikation sofort löschen. Er darf sie nur speichern, soweit er sie für bestimmte, gesetzlich festgelegte Zwecke (z.B. zur Abrechnung) benötigt.



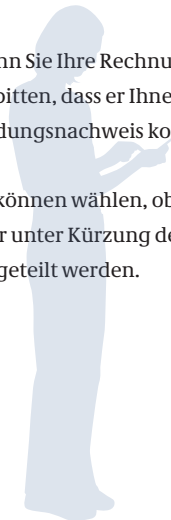


## Rechnung und Einzelverbindungs-nachweis

Zur Berechnung des Entgelts darf Ihr Anbieter die erforderlichen Verkehrsdaten bis zu sechs Monate nach Rechnungsversand speichern; im Regelfall dürften aber drei Monate ausreichen.

Wenn Sie Ihre Rechnung besser nachvollziehen wollen, können Sie Ihren Anbieter bitten, dass er Ihnen jede entgeltpflichtige Verbindung in einem Einzelverbindungs-nachweis kostenlos auflistet.

Sie können wählen, ob Ihnen die entgeltrelevanten Rufnummern vollständig oder unter Kürzung der letzten drei Ziffern im Einzelverbindungs-nachweis mitgeteilt werden.



## Werbung

Ob klassische Werbepost, Faxe, SMS oder E-Mails – Ihr Anbieter darf Sie nur bewerben, wenn er Sie ausreichend informiert hat und Sie nicht widersprochen haben. Für Anrufe braucht er sogar Ihre Zustimmung.

## Auskunftsrecht

Wollen Sie wissen, welche personenbezogenen Daten Ihr Anbieter über Sie gespeichert hat, woher diese stammen und an wen die Daten gegebenenfalls weitergegeben wurden?

Unter Berufung auf Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie Ihren Anbieter um entsprechende Auskunft bitten.

Ihre Anfrage ist dann unverzüglich, schriftlich bzw. elektronisch und unentgeltlich durch den Anbieter zu beantworten.

## Fragen oder Probleme?

Haben Sie Fragen oder Probleme zum Umgang mit Ihren Daten oder möchten Sie sich über Ihren Anbieter beschweren, sollten Sie wie folgt vorgehen:

Bitte kontaktieren Sie zunächst den Datenschutzbeauftragten Ihres Telekommunikationsanbieters. Dessen Kontaktdaten sollten in den Datenschutzbestimmungen des Anbieters nachzulesen sein, können aber auch beim Kundenservice Ihres Anbieters erfragt werden.

Sollte danach das Problem nicht gelöst sein oder sollten sich weitere Fragen ergeben, können Sie sich gerne auch an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Weitere Informationen rund um das Thema „Datenschutz in der Telekommunikation“ können Sie meinem Internet-Angebot entnehmen.



Herausgeber:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0

Fax +49 (0) 228 99 77 99-5550

E-Mail: [referat24@bfdi.bund.de](mailto:referat24@bfdi.bund.de)

Internet: [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH  
Bildnachweis: dreamstime, fotolia, iStockphoto, Adobe Stock

Stand: Januar 2019

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.  
Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.